



Bern, den 6. September 2005

Positionspapier Memoriav zum Kulturförderungsgesetz (KfG)

Effingerstrasse 92
CH-3008 Bern

Tel. 031 380 10 80
Fax 031 380 10 81

Infos@memoriav.ch
www.memoriav.ch

Wir beurteilen den Entwurf grundsätzlich positiv und hoffen, dass er in absehbarer Zeit als sichere Grundlage für die Kulturpolitik des Bundes in Kraft gesetzt werden kann.

Insbesondere begrüsst Memoriav:

- dass der erweiterte Kulturgüterbegriff, wie er im Art.1 der UNESCO-Konvention von 1970 festgelegt ist, übernommen wurde. Dadurch kann eine einseitig auf künstlerische Qualität abgestützte Bewertung der Kulturgüter vermieden und der dokumentarische Aussagewert als gleichberechtigte Kategorie eingebracht werden. Im Bereich der audiovisuellen Kulturgüter ist das Gleichgewicht zwischen diesen beiden Bewertungskriterien besonders wichtig;

- dass unter «Bewahrung des kulturellen Erbes» das gesamte Tätigkeitsfeld der «Sicherung, Inventarisierung, Erforschung und Vermittlung», berücksichtigt und damit von einem zeitgemässen Konzept der Kulturgütererhaltung ausgegangen wird.

Wir haben uns bisher vor allem mit jenen Artikeln beschäftigt, welche die „Bewahrung des kulturellen Erbes“ betreffen und möchten folgende abgeänderte Formulierungen vorschlagen:

Ad. Art. 7 «Kulturgüter von gesamtschweizerischem Interesse»

Der Bund fördert den Erwerb, das Sammeln, Sichern, Inventarisieren und Erforschen und Zugänglichmachen von Kulturgütern von gesamtschweizerischer Bedeutung.

Begründung: Eine «Kann-Formel» ist zu unverbindlich. Institutionen, welche bei der Erhaltung von Kulturgütern von gesamtschweizerischer Bedeutung unbestritten eine wichtige Rolle spielen (z.B. Schweizerische Landesphonothek oder Cinémathèque Suisse) werden vom Bund immer wieder aufgefordert, ihre unzureichende Finanzierung durch Beiträge der Kantone zu ergänzen. Die Kantone verweigern diese Beiträge oft mit dem Argument, dass es sich hier um eine eindeutige Bundesaufgabe handle. Dieses Hin und Her, das die Existenz des Kulturguts gefährdet, muss mit dem neuen Gesetz ein Ende finden.

Ad. Art. 8 «Einrichtungen und Netzwerke von gesamtschweizerischem Interesse»

¹ «Der Bund führt zur Erhaltung des kulturellen Erbes eigene Einrichtungen.»

² «Er unterstützt weitere Einrichtungen und Netzwerke von gesamtschweizerischer Bedeutung.»

Begründung: Mit dieser Umformulierung werden die bundesinternen und -externen Einrichtungen und Netzwerke in ihrem Anspruch auf Unterstützung durch den Bund gleich gestellt. Wird die Liste aller entsprechenden Einrichtungen und Netzwerke in den Ausführungsbestimmungen geführt, muss der Gesetzestext nicht bei jeder Reorganisation, wie sie insbesondere im Bereich der Bundesinstitutionen zu erwarten sind, abgeändert werden.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, **dass die Bewahrung des kulturellen Erbes mit den anderen kulturellen Tätigkeiten gleich gestellt wird**, wie es etwa im Kommentar zu **Art. 12** (Kulturvermittlung S.19) und **Art. 15** (Kulturelle Organisationen S. 21) der Fall ist. **In den Beispielen müssen neben den schriftlichen vermehrt auch audiovisuelle Dokumente erwähnt werden.**

Dazu nur folgende Beispiele:

Ad. Art. 11 / Kommentar S. 19 «Zugang zur Kultur»

Eine wachsende Anzahl von Jugendlichen und Erwachsenen benutzt Fernsehen und Neue Medien als primäre Informationsquelle. Damit erlangt die Fähigkeit, audiovisuelle Informationen adäquat zu deuten, neben der Lesekompetenz zentrale Bedeutung und muss in die kulturpolitische Zielsetzung einbezogen werden. Entsprechend wären auch Organisationen wie die Stiftung für Audiovisuelle Bildungsinhalte in diesem Zusammenhang zu erwähnen.

Kommentar S. 20: «Kulturaustausch»

«Ähnliches gilt für Projekte in den Sparten Tanz, Theater und Musik ...»

Diese exemplarische Auflistung von Sparten fokussiert zu einseitig auf den Bereich der Unterstützung des Kulturschaffens. Denn vom Kulturaustausch ist auch der Bereich der Kulturerhaltung betroffen, wo den audiovisuellen Quellen (Fotografie, Film, Video, Ton) eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Im Namen des Vorstands von Memoriav

Kurt Deggeller